

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 30. November 2016

Seite 1

INHALT:

- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am 08.12.2016
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2016
- ▼ Allgemein-Verfügung zur Geflügelpest-Verordnung
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landkreis Starnberg
- ▼ Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Wasserpark Starnberg – Gewerk Kassensystem
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg und Schiffhüttenweg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 817/0, 819/10 (Tf) und 820/3 (Tf), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schlossbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg;
- ▼ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2016

◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am 08.12.2016

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 08.12.2016 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Kreisausschusssitzung an.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Neubau Gymnasium Herrsching; Sachstand
2. Bauvorhaben Anbau Landratsamt Starnberg; Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung; Zusätzliche Forderung der Stadt Starnberg zum benötigten Stellplatznachweis
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt am

**Donnerstag, 08.12.2016 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats durch [REDACTED]; Nachrücken des Listennachfolgers, [REDACTED]
3. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH; Neufassung des beihilferechtlichen Betrauungsaktes
4. ÖPNV im Landkreis; Einführung einer neuen Expressbuslinie X910, Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 20.10.2016
5. Kreisstraße STA 3/Staatsstraße 2063; Umbau der Hauser Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz
6. Kreisstraße STA 3; Ausbau der Kreisstraße STA 3 (Münchener Straße) in Gauting ab der Einmündung St 2063 (Planegger Straße) bis Ortsausgang Richtung Neuried
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2016 durch den Kreisausschuss
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2016 durch den Kreistag
9. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2015 und 2016
10. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2017 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
11. Teilung des Fachbereich 23 Jugend und Sport;
 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich 23 Jugend und Sport des Landkreises Starnberg
 1. Änderung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg
12. Teilung des Fachbereich 23 Jugend und Sport;
 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
14. Verschiedenes

11. Teilung des Fachbereich 23 Jugend und Sport;
 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich 23 Jugend und Sport des Landkreises Starnberg
 1. Änderung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg
12. Teilung des Fachbereich 23 Jugend und Sport;
 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
14. Verschiedenes

11. Teilung des Fachbereich 23 Jugend und Sport;
 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich 23 Jugend und Sport des Landkreises Starnberg
 1. Änderung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg
12. Teilung des Fachbereich 23 Jugend und Sport;
 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
14. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Allgemein-Verfügung zur Geflügelpest-Verordnung

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind im Landkreis Starnberg verboten.
2. Die Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 37 Nr. 5 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar, d.h. die Erhebung der Klage gegen die Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Starnberg, 24.11.2016

LANDRATSAMT STARNBERG
Derpa, Oberregierungsrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 17.11.2016 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des Kellergeschosses und der Loggien, Energetische Sanierung, Errichtung von Balkonen auf dem Grundstück [REDACTED], erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 22.11.2016 die Baugenehmigung für den Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses auf dem Grundstück [REDACTED], erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen *) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-441 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Bekanntgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landkreis Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab sofort über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu/>) auf elektronischem Weg folgende Arbeiten zur EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren bekannt gemacht wurden:

Landkreis Starnberg, diverse landkreiseigene Liegenschaften, Gebäudereinigung (LRA_EU_36/16)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab sofort in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.sub-report.de/E33921115>.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 30. November 2016

Seite 2

◆ Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

Auslegung der Bewilligung vom 17.11.2016 der Stadt Starnberg – Wasserwerk über die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I Mamhofen auf Fl.-Nr. 540, Gemarkung Hanfeld, Stadt Starnberg, und dem Brunnen II Mamhofen auf Fl.-Nr. 648, Gemarkung Hanfeld, Stadt Starnberg, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

Die Bewilligung liegt mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung und den mit Bescheidsvermerk versehenen Planunterlagen in der Zeit **vom 12.12.2016 bis einschließlich 11.01.2017**

im **Rathaus der Stadt Starnberg**, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Bauamt und

im **Rathaus der Gemeinde Gauting**, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung zur Trinkwasserförderung aus den Brunnen I und II Mamhofen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Wasserpark Starnberg – Gewerk Kassensystem

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355
E-Mail vergabestelle@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer
5700.9400-457

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Wasserpark Starnberg, Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
- Systemsoftware mit Kasse/Kontrolle/ Abrechnung und zentraler Datenbank für 5 User
- Schnittstellen zu Buchhaltungssystem, Kreditkartenzahlung, Gebäudeleittechnik, Online-Gutscheinportal, Geomarketing, Fotomodul fix, Kartendruck etc.
- inkl. Software MS-Office, Datenbanklizenzen, Gutscheinverwaltung, Sicherheitspack
- 1 Server / USV
- 2 Kassen-Counter mit Touchmonitoren / Fliptops
- Systemdrucker
- 2 Dreiarmdrehsperrern mit Fluchtwegausführung mit Eingangs-/ Ausgangskontrolle inkl. Abkassierung der Transponderbänder
- 2 Einzeldrehkreuze mit RFID-Lesern und Aufbuchungsmodul
- 4 Schwenktüren, z.T. motorisch/ Fluchtwegausführung
- 4 Personenleitbügel
- 275 Münz-Pfandschlösser mit Generalschlüssel
- 415 RFID Schrank-/Türschlösser inkl. Batterien, Programmierung und Tischleser
- 2 Infoterminals zur Schrankerkennung
- 700 Transponderbänder
- 800 Transponderkarten
- 1 Parkscheinautomat
- 1 Personal-Zeiterfassung
- Installation und Schulung im Werk/vor Ort

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein

h) Aufteilung in Lose
nein

i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
28.02.2017
Dauer der Leistungen:
08.09.2017
Einzelfrist:
Drehkreuze/Bügel 22.05.2017-09.06.2017

j) Nebenangebote
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	50,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
IBAN	DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code	BYLADEM1KMS,
	Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	5700.9400-457

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordnenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden,

- wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 11.01.2017 um 14:30 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
09.03.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 22.11.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg und Schiffhüttenweg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 817/0, 819/10 (Tf) und 820/3 (Tf), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung des Bebauungsplan-Entwurfs soll auf dem Gelände des Landratsamts und für selbiges nunmehr eine größere bzw. konkrete Zahl an Stellplätzen nachgewiesen werden müssen. Der dementsprechend ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.2016 liegt daher gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches mit verkürzter Frist in der Zeit

vom 08.12.2016 bis 30.12.2016

im Rathaus der Stadt Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan-Entwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können erneute Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zur eingangs genannten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Ergänzung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 24.11.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schlossbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Wie bereits am 22.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht, hat die Stadt Starnberg die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans im Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches beschlossen. Die städtebaulichen Ziele, die gleichfalls bereits in der vorstehenden sowie in einer am 19.08.2015 veröffentlichten weiteren Bekanntmachung benannt wurden, sind nachstehend nochmals aufgeführt.

- Erhalt eines geordneten, harmonischen Orts- und Straßenbildes
- Sicherung einer aus verkehrstechnischer Sicht erforderlichen Mindestbreite im Einmündungsbereich des Vogelangers in die Schloßbergstraße
- Begrenzung der zulässigen Wandhöhen
 - auf den Grundstücken Fl. Nrn. 148, 148/1 und 146/1 auf maximal 613,50 m ü. NN
 - auf dem Grundstück Fl. Nr. 146 auf 611,50 m ü. NN
- auf allen Grundstücken Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Wandhöhe um 2 m auf einer Länge von maximal 5 m
- Begrenzung der zulässigen Dachform auf Satteldächer, deren First parallel zum Vogelanger verläuft
- Festsetzung einer Fläche, auf der oberirdische bauliche Anlagen – mit Ausnahme von Stützmauern und einer Tiefgaragenzufahrt mit einer Breite von max. 8 m auf Fl. Nr. 146 – ausgeschlossen sind, entlang von Schloßberg- und Hauptstraße
- Festsetzung eines ca. 1,50 m breiten Streifens auf den Grundstücken Fl. Nrn. 148 und 148/1 als Straßenverkehrsfläche zur Sicherung einer ausreichenden Breite des Straßenraumes im Einmündungsbereich des Vogelanger / Schloßbergstraße

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 01.12.2016 bis 23.12.2016
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern. Im Weiteren kann Einblick in einen veranschaulichenden Plan genommen werden.

Starnberg, 24.11.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 30. November 2016

Seite 3

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 07.12.2016**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet statt am

Mittwoch, dem 07.12.2016, um 9:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg

– **Tagesordnung:** –

I. Nicht öffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2017
4. Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2015 und Prüfung der Kasse; hier: Feststellung des Prüfungsergebnisses
5. Vollzug des Abfallwirtschaftskonzeptes; hier: Erweiterung von Öffnungszeiten einzelner Wertstoffhöfe im Frühjahr und Herbst
6. Verschiedenes

III. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 24.11.2016

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG

Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

◆ **Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2016**

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

I.

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf EUR 14.309.000 und
in den Aufwendungen auf EUR 15.509.000
im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 2.277.400 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 2.000.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2016 auf EUR 0 festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	21.408	62.455	83.863
Gemeinde Gilching	111.114	324.153	435.267
Gemeinde Herrsching	62.555	182.493	245.048
Gemeinde Inning	27.517	80.276	107.793
Gemeinde Seefeld	44.265	129.137	173.402
Gemeinde Weißling	32.610	95.136	127.746
Gemeinde Würthsee	30.531	89.070	119.601
Landkreis Starnberg	270.000	787.680	1.057.680
	600.000	1.750.400	2.350.400

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 10.11.2016 Aktenzeichen 12.2-1444/2016 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro (Art. 71 Abs. 2 GO, 110 und 117 GO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Chirurgischen Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Chirurgischen Klinik Seefeld (Zimmer Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Seefeld, 30.09.2016

KRANKENHAUSZWECKVERBAND SEEFELD
Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender